



Curriculum

für das Erweiterungsstudium

Deutsch als Fremd- und Zweitsprache in der Lehre

Englische Übersetzung: Teaching German as a Foreign and Second Language

Datum des In-Kraft-Tretens

1. Oktober 2020

Curriculum für das Erweiterungsstudium

Deutsch als Fremd- und Zweitsprache in der Lehre

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	- 3 -
§ 2	Qualifikationsprofil.....	- 3 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen.....	- 4 -
§ 4	Aufbau und Gliederung des Studiums	- 4 -
§ 5	Lehrveranstaltungsarten.....	- 5 -
§ 6	Lehrveranstaltungen.....	- 6 -
§ 7	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern.....	- 6 -
§ 8	Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen.....	- 7 -
§ 9	Prüfungsordnung.....	- 7 -
§ 10	In-Kraft-Treten.....	- 7 -

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Erweiterungsstudiums *Deutsch als Fremd- und Zweitsprache in der Lehre* (in Folge kurz: *DaF/DaZ*) beträgt 41 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 2 Semestern. Das Erweiterungsstudium *DaF/DaZ* ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der Geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.
- (3) Das Erweiterungsstudium *DaF/DaZ* dient, vorbehaltlich der in Abs. 4 angeführten Ausnahmen, der Erweiterung eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums an der Universität Klagenfurt, zu dem eine aufrechte Zulassung vorliegt oder das bereits abgeschlossen wurde.
- (4) Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen, die im Rahmen des Bachelor- und/oder Masterstudiums Germanistik an der Universität Klagenfurt das Gebundene Wahlfach „Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache“ gewählt bzw. absolviert haben, sind vom Erweiterungsstudium *DaF/DaZ* ausgeschlossen.
- (5) Das Erweiterungsstudium *DaF/DaZ* wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

Das Erweiterungsstudium *DaF/DaZ* bietet Studierenden einen grundlegenden Einblick in die Forschungs- und Arbeitsfelder des Bereichs *Deutsch als Fremd- und Zweitsprache*. In den einzelnen Lehrveranstaltungen werden die Studierenden zum einen befähigt, die deutsche Sprache aus spracherwerbstheoretischer und fremdsprachlicher sowie kontrastiver Perspektive zu analysieren und zum anderen, die theoretisch erworbenen linguistischen, psycholinguistischen und lerntheoretischen Kenntnisse zielgruppen- und projektorientiert umzusetzen bzw. in praktischer Anwendung zu erproben.

- (2) Die Studierenden des Erweiterungsstudiums *DaF/DaZ* sind nach erfolgreicher Absolvierung in der Lage ...
 - a) die verschiedenen Methoden, Ansätze und Theorien des Sprachenlernens und Sprachenlehrens zu kennen und in Hinblick auf unterschiedliche Zielgruppen und (inter)kulturelle Gegebenheiten adäquat auszuwählen und anzuwenden.
 - b) die verschiedenen Methoden, psycholinguistischen Theorien und Prozesse des Erst-, Zweit- und Fremdspracherwerbs in unterschiedlichen Kontexten zu kennen und diese in Hinblick auf unterschiedliche Zielgruppen und unterschiedliche (inter)kulturelle Gegebenheiten praktisch anzuwenden.
 - c) die historischen, interkulturellen, bildungs- und kulturpolitischen Zusammenhänge der Sprachvermittlung und Spracharbeit zu kennen.

- d) die verschiedenen Grundlagenwerke, Fachlexika, Grammatiken, Lehrwerke und Plattformen des Bereichs *Deutsch als Fremd- und Zweitsprache* zu identifizieren und zuzuordnen.
- e) die verschiedenen Institutionen und Akteure des Bereichs *Deutsch als Fremd- und Zweitsprache* zu identifizieren und zuzuordnen.
- f) die verschiedenen Arbeitsfelder im Bereich *Deutsch als Fremd- und Zweitsprache* (wie z.B. Sprachvermittlung, Unterrichtsplanung, Curriculums-, Lehrwerks-, Testentwicklung) und deren Anforderungen auf Grund erster eigener praktischer Erfahrungen einzuschätzen.
- g) didaktische Transferleistungen zur zielgruppenadäquaten Vermittlung von deutschsprachigen literarischen wie nicht-literarischen Texten zu erbringen.
- h) die Herausforderungen von Sprachvermittlung unter schwierigen institutionellen und sozialen Rahmenbedingungen einzuschätzen.
- i) Prozesse der Sprachvermittlung eigenständig zu entwickeln, zu gestalten und umzusetzen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zusätzlich zur Zulassungsvoraussetzung gemäß § 54a Abs. 1 UG setzt die Zulassung zum Erweiterungsstudium *DaF/DaZ* folgende Studienleistungen im Studium, das erweitert werden soll, voraus:
 - a) bei einem Bachelorstudium die Absolvierung von Prüfungen und/oder der Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 120 ECTS-AP;
 - b) bei einem Masterstudium die Absolvierung von Prüfungen und/oder der Masterarbeit im Umfang von mindestens 80 ECTS-AP;
 - c) bei einem Diplomstudium die Absolvierung des ersten Studienabschnitts.
- (2) Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.

§ 4 Aufbau und Gliederung des Studiums

Fach	Fachbezeichnung		Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP
<i>Pflichtfächer</i>	1	<i>Einführung in DaF/DaZ (Grundlagen)</i>	<i>Die Studierenden kennen nach erfolgreicher Absolvierung des Faches grundlegende Fachbegriffe, Methoden, Ansätze und Theorien des Bereichs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und können die historischen, interkulturellen, bildungs- und kulturpolitischen Zusammenhänge der Sprachvermittlung und Spracharbeit reflektieren. Sie sind in der Lage, die verschiedenen Institutionen und Akteure des Bereichs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache zu identifizieren und kennen die verschiedenen Arbeitsfelder (wie z.B.</i>	9

			<i>Sprachvermittlung, Unterrichtsplanung, Curriculums-, Lehrwerks-, Testentwicklung).</i>	
	2	<i>Vertiefung in DaF/DaZ</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage a) verschiedene Methoden, Ansätze und Theorien des Sprachenlernens und Sprachenlehrens, b) die Prozesse des Erst-, Zweit- und Fremdspracherwerbs sowie c) einschlägige Grundlagenwerke, Fachlexika, Grammatiken, Lehrwerke und Plattformen des Bereichs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache in unterschiedlichen Kontexten zu reflektieren und in Hinblick auf unterschiedliche Zielgruppen und (inter)kulturelle Gegebenheiten adäquat auszuwählen und anzuwenden.</i>	12
	3	<i>Praxisorientierung in DaF/DaZ</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, theoretisches Wissen in der Praxis umzusetzen, didaktische Transferleistungen zur zielgruppenadäquaten Vermittlung von deutschsprachigen Texten zu erbringen und die verschiedenen Anforderungen im Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (wie z.B. Sprachvermittlung, Unterrichtsplanung, Curriculums-, Lehrwerks-, Testentwicklung) auf Grund erster eigener praktischer Erfahrungen einzuschätzen.</i>	20
			<i>Summe:</i>	41

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeiten bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
 - a) Vorlesung mit Kurs (VC): Die Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungs- bzw. Kursteil zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden; Anwesenheitspflicht; mäßiger Selbststudienanteil.
 - b) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt; Anwesenheitspflicht; mittlerer Selbststudienanteil.
 - c) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und

Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen; Anwesenheitspflicht; erheblicher Selbststudienanteil.

§ 6 Lehrveranstaltungen

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
Pflichtfach 1: <i>Einführung in DaF/DaZ (Grundlagen)</i>	1.1	Grundlagen DaF/DaZ 1	VC	3
	1.2	Grundlagen DaF/DaZ 2	VC	3
	1.3	Grundkurs Sprachwissenschaft	VC	3
			<i>Summe:</i>	9
Pflichtfach 2: <i>Vertiefung in DaF/DaZ</i>	2.1	Vertiefung DaF/DaZ 1 (Grammatik)	VC	3
	2.2	Vertiefung DaF/DaZ 2 (Phonetik)	VC	3
	2.3	Vertiefung DaF/DaZ 3 (Kontrastive Linguistik)	VC	3
	2.4	Vertiefung DaF/DaZ 4 (Mehrsprachigkeit)	VC	3
			<i>Summe:</i>	12
Pflichtfach 3: <i>Praxisorientierung in DaF/DaZ</i>	3.1	Methodik und Didaktik in der Praxis 1	PS	6
	3.2	Methodik und Didaktik in der Praxis 2	PS	6
	3.3	Seminar DaF/DaZ	SE	8
			<i>Summe:</i>	20
			<i>Insgesamt</i>	41

§ 7 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

Vorlesungskurs (VC), Proseminar (PS) und Seminar (SE): maximal 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

- a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.
- b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.
- c) Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung.
- d) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen.
- e) Als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden.

§ 8 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen

- (1) Mit Ausnahme der Lehrveranstaltung „1.3 Grundkurs Sprachwissenschaft“ ist für die Anmeldung zu allen Lehrveranstaltungen des Erweiterungsstudiums die Absolvierung bzw. die parallele Teilnahme an der Lehrveranstaltung „1.1 Grundlagen DaF/DaZ“ erforderlich.
- (2) Für die Anmeldung zur Lehrveranstaltung „3.2 Methodik und Didaktik in der Praxis 2“ ist die Absolvierung der Lehrveranstaltung „3.1. Methodik und Didaktik in der Praxis 1“ erforderlich.

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Die Lehrveranstaltungen gem. § 6 sind jeweils durch eine Lehrveranstaltungsprüfung zu absolvieren.
- (2) Ein Pflichtfach ist absolviert, wenn alle zugeordneten Lehrveranstaltungen positiv absolviert wurden. Zusätzlich zu den einzelnen Beurteilungen der Lehrveranstaltungen ist die Note eines Pflichtfaches gemäß Satzung B § 12 Abs. 8 zu ermitteln.
- (3) Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen, die im Rahmen ihres Diplom-, Bachelor- und/oder Masterstudiums an der Universität Klagenfurt, das erweitert werden soll, die Lehrveranstaltung aus § 6 1.1 und/oder § 6 1.3 absolviert haben, müssen Lehrveranstaltungen mit mindestens der entsprechenden Anzahl von ECTS-AP aus dem Bereich Sprachwissenschaft absolvieren.
- (4) Das Erweiterungsstudium ist absolviert, wenn alle Pflichtfächer positiv absolviert wurden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2020 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 ihr Erweiterungsstudium beginnen.